

-Entwurf-

vom 11.11.2013

Anlage

Drucksache 2013-139

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Friedeburg**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Friedeburg wird durch die Feuerwehrsatzung vom 15.12.1994 zuletzt geändert durch 2. Änderung vom 10.05.2012 festgelegt.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.

- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und -höhe**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende einschließlich der ggf. anfallenden Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5**

#### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken der Feuerwehkräfte der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

**§ 6**  
**Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

**§ 7**  
**Haftung**

Die Gemeinde Friedeburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 16.12.1994 in der Fassung der Änderung vom 21.06.2001 außer Kraft.

Friedeburg, den 03.12.2013

Gemeinde Friedeburg  
Die Bürgermeisterin

Emmelmann

**Anlage:**  
Gebührentarif

**Anlage**  
**zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr**  
**Friedeburg**

**Gebührentarif gemäß § 4 Absatz 1**

**1. Personaleinsatz**

**1.1 Je feuerwehrtechnischem Personal 10,00€/halbe Einsatzstunde**

**2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

**2.1 Löschfahrzeug (LF) 25,00€/halbe Einsatzstunde**

**2.2 Je Tanklöschfahrzeug (TLF) 30,00€/halbe Einsatzstunde**

**2.3 Je Mannschaftstransportfahrzeug 12,50€/halbe Einsatzstunde**

**2.4 Je Gerätewagen (Öl) 15,00€/halbe Einsatzstunde**

**2.5 Je Rüstwagen 30,00€/halbe Einsatzstunde**

**2.6 Je Schlauchwagen 20,00€/halbe Einsatzstunde**

**2.7 Je Schlauchwagenanhänger 10,00€/halbe Einsatzstunde**

**3. Einsatz von Geräten**

**3.1 Je Einsatz Atemschutzgerät 15,00€/halbe Einsatzstunde**

**3.2 Je Einsatz Chemikalienschutzanzüge 125,00€/halbe Einsatzstunde**

**3.3 Einsatz von Geräten und Materialien Dritter nach tatsächlichem Aufwand**

**4. Missbräuche Alarmierung/Fehlalarm Brandmeldeanlage**

**4.1 Missbräuchliche Alarmierung 500,00 €**

**4.2 Fehlalarm Brandmeldeanlage 250,00 €**

**5. Verbrauchsmaterialien**

**Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllung und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.**

**6. Verdienstaufschlag**

**Der aufgrund des Einsatzes zu zahlende Verdienstaufschlag ist von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.**